



§§ TRACES - Transport von Vögeln die große Frage §§

Rechtliche Grundsätze zum Transport von Vögeln innerhalb und außerhalb der EU-Mitgliedstaaten

Da zum wiederholten Mal Anfragen zu den verschiedenen Themen der rechtlich notwendigen Unterlagen zum Vogeltransport aufgelaufen sind, möchte ich die derzeitig rechtlichen Grundsätze für den Vogeltransport innerhalb und außerhalb der EU-Mitgliedstaaten vorstellen.

Nachfolgend gehe ich auf grundsätzliche Bereich für die verschiedenen Möglichkeiten von Transporten ein.

- Transport zum und vom Verkauf der Vögel außerhalb Deutschlands, im EU-Raum
- Transport zu und von Ausstellungen und Schauen zwischen EU-Staaten und zurück
- Einfuhr von Vögeln aus Drittländern - Nicht-EU-Staaten - in die EU
- Einfuhr aus EU-Mitgliedsstaaten innerhalb der EU und nach Deutschland
- Tiergesundheitsbescheinigungen / Veterinärbescheinigung / Gesundheitszeugnis
- Noch einige wichtige Hinweise zu den Fragen des Artenschutzes

Transport zum und vom Verkauf der Vögel außerhalb Deutschlands, im EU-Raum

Es handelt sich in diesem Fall um **Tiere zu Handelszwecken** innerhalb der **EU gemäß der Delegierten- VO (EG) 2020/688**. Für diese Maßnahmen sind auf alle Fälle **Traces-Bescheinigungen**, nach der Registrierung, beim zuständigen Amtstierarzt des Landkreises oder der kreisfreien Stadt zu beantragen. Die Tiere sind entsprechend Artikel 76 der **Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 gekennzeichnet**.

Anmerkung: Der Begriff „Handelszwecke“ unterscheidet nicht zwischen Käufen / Verkäufen auf Börsen, Messen, Zoohandel oder privat!!! Es sollten alle zu Verkaufszwecken vorgesehen Vögel in der Traces-Bescheinigung erfasst werden. Fallen Vögel für den Verkauf aus, kann man

diese im Nachhinein noch streichen. Mit allen von mir auf der Börse verkauften Vögeln kann ich ebenso verfahren. Bitte achten Sie auf alle Fälle auf das Ausstellungsdatum der Bescheinigung und deren Gültigkeit für die nächsten 10 Tage, in welche die Ausreise, Einlieferung, Auslieferung und Rückreise fallen muss.

Ich möchte dringend davon abraten, nicht in den Dokumenten aufgeführte Vögel oder ohne Dokumente Börsenbereiche aufzusuchen. Erfolgen Kontrollen durch die örtlich zuständigen Veranstalter oder Veterinäre kann es sehr unangenehm werden. Der Platzverweis oder ein Ordnungswidrigkeitsverfahren mit anschließendem Ordnungsgeld sind dann oftmals die Folge.

Kaufe ich selbst Vögel in einem EU-Mitgliedsstaat, so wird für alle diese Vögel eine Traces-Bescheinigung, für die Einfuhr in das Heimatland benötigt. Ausnahmen sieht die Delegierten-VO nicht vor!

Hinweis: Mit dem Verkäufer könnte im Vorfeld schon eine Absprache zur Ausstellung einer Traces-Bescheinigung getroffen werden, wenn Vögel aus einer Privathaltung erworben werden sollen. Da diese Bescheinigung auch zum Termin des Kaufes der Tiere vorliegt. Bei Kanarien kann zum Beispiel eine beabsichtigte, zu kaufende Anzahl an Vögeln, als reiner „Zahlenwert“ ohne Ringnummern der Tiere eingetragen werden. Die Zahl sollte aber später nicht überschritten werden.

Wichtige Inhalte der Delegierten-VO (EG) 2020/688

Artikel 59

Anforderungen an Verbringungen von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln

Transport zu und von Ausstellungen und Schauen zwischen EU-Staaten und zurück

Hierbei handelt es sich nicht um Handelszwecke innerhalb der EU gemäß Delegierten VO (EG) 2020/688. Eine Tracesbescheinigung ist laut VO nicht erforderlich. In diesen Fällen sind Tiergesundheitsbescheinigungen / Veterinärbescheinigungen vom örtlich zuständigen Amtstierarzt einzuholen. Die Tiere sind entsprechend Artikel 76 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 gekennzeichnet.

Anmerkung: Es sollten alle zu Ausstellungszwecken vorgesehen Vögel in dem Papier erfasst werden. Teilweise wird bei bestimmten Vogelarten, wie Kanarien nur noch die Anzahl der Tiere eingetragen. Fallen Vögel für die Schau aus, kann man diese im Nachhinein noch streichen.

Bitte achten Sie auf alle Fälle auf das Ausstellungsdatum der Bescheinigung und deren Gültigkeit für die nächsten 10 Tage, in welche die Ausreise, Einlieferung, Auslieferung und Rückreise fallen muss.

Die Ausschreibung der Bedingungen für die Teilnahme an einer Schau für ausländische Züchter / Halter aus EU-Mitgliedsstaaten, muss durch die jeweiligen Veranstalter im Vorfeld der Schau erfolgen. Es sind hier die Anordnungen der örtlich zuständigen Veterinärbehörde maßgebend und dem Teilnehmerkreis mitzuteilen! Bei großen internationalen Schauen schreiben derzeitig die örtlich zuständigen Veterinärbehörden auch eine Traces-Bescheinigung vor. Bei Sammeltransporten wird diese nach der Zusammenstellung des Transportes erstellt. Teilweise wird bei bestimmten Vogelarten, wie Kanarien nur noch die Anzahl der Tiere eingetragen. Ich kann nur dringend empfehlen, sich rechtzeitig vor der Schau kundig zu machen!!!

Wichtige Inhalte der Delegierten-VO (EG) 2020/688

Artikel 67

Anforderungen an Verbringungen von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln, die für Ausstellungen bestimmt sind

Artikel 71

Veterinärbescheinigung für bestimmte gehaltene Landtiere

Unternehmer dürfen in Gefangenschaft gehaltene Vögel gemäß Artikel 67 Absatz 3 von Ausstellungen zurück in den Herkunftsmitgliedstaat der Vögel verbringen.

Artikel 81

Angaben zum Inhalt der Veterinärbescheinigung für in Gefangenschaft gehaltene Vögel

Einfuhr von Vögeln aus Drittländern in die EU

Es besteht die Möglichkeit der Einfuhr aus Nicht-EU-Staaten (Drittländer) in die EU. Hier habe ich die Chance 5 Vögeln ohne Tracesbescheinigung, gemäß der Delegierten-VO (EU) 2021/1933 über den Reiseverkehr einzuführen, wenn diese eine Tiergesundheitsbescheinigung haben. Die Bescheinigung hat ein amtlicher Tierarzt des Versanddrittlandes zu unterzeichnen. Die Bescheinigung gilt 10 Tage. Zusätzlich ist das Mitführen einer schriftlichen Erklärung gemäß Durchführungs-VO (EU) 2021/1938, Teil 2 des Anhangs vorgeschrieben.

Anmerkung: Die Einfuhr kann mit Quarantänemaßnahmen und Zollauflagen verbunden sein. Wenden Sie sich vor dem Transport an die jeweils nationalen Behörden, Veterinärämter oder den Zoll um wichtige Dinge im Vorfeld abzuklären.

Handelt es sich um größere Mengen an Vögeln muss nach der Delegierten-VO (EU) 2020/692 verfahren werden.

Zum Beispiel darf man bis 5 Vögel aus Südamerika im Flugzeug mit nehmen, wenn diese eine Tiergesundheitsbescheinigung und eine Schriftliche Erklärung (wie oben beschrieben) haben. Dieser Transport muss unmittelbar nach Ankunft, beim Zoll und Flughafentierarzt des Einfuhrlandes angemeldet werden. Diese Regel gilt jedoch nur für solche Heimvögel, die in Begleitung ihres Halters oder einer ermächtigten Person aus Drittländern zu Nicht-Handelszwecken eingeführt werden.

Quelle: <https://www.bmleb.de/DE/themen/tiere/haus-und-zootiere/einreise-voegel.html>

Einfuhr aus EU-Mitgliedsstaaten innerhalb der EU und nach Deutschland

Zu der Verbringung von Heimvögeln innerhalb der EU gibt es derzeitig keine EU-einheitliche Delegierten-VO und Regelung. Jeder EU-Mitgliedsstaat hat seine eigenen Bedingungen. Bei der Einfuhr von **bis zu 3 Vögeln als nicht-kommerzieller Transport** nach Deutschland, ist gemäß der nationalen Binnenmarkt-Tierseuchenschutz-Verordnung (§38) zu verfahren.
(Die Anzahl der Tiere ist auf maximal 3 Exemplare beschränkt. Siehe § 38 Absatz 1b und c).

Anmerkung: In der VO ist nicht extra vermerkt, dass es um die Einfuhr von **3 Vögeln je Person** handelt. Als „nicht-kommerzieller Transport“ ist zum Beispiel eine Urlaubsreise oder Kur mit meinen Heimtieren von Deutschland nach Italien und zurück anzusehen. Ein privater Vogelkauf in einem anderen EU-Staat als Deutschland, ist als ein „Transport zum und vom Verkauf von Vögeln außerhalb Deutschlands, im EU-Raum“ eingestuft und im ersten Punkt dieser Info abgehandelt.

Obwohl die Vögel innerhalb der EU reisen, verlangen einige Mitgliedsstaaten möglicherweise eine Tiergesundheitsbescheinigung.

Handelt es sich um mehr als 3 Vögel im Rahmen des Reiseverkehrs zwischen EU-Staaten so sind die Vorgaben des gewerblichen Handels gemäß der Delegierten-VO (EU) 2020/688 maßgeblich. In diesen Fällen ist eine Tiergesundheitsbescheinigung gemäß Delegierten-VO (EU) 2021/403, Anhang 1, Kapitel 21 erforderlich.

Die Verbringung von Vögeln aus Deutschland in andere EU-Mitgliedsstaaten unterliegt den Einreisebedingungen des Mitgliedsstaates. Hierzu sollte man sich im Vorfeld der Reise bei den nationalen Behörden, den Veterinärämtern, dem Zoll der jeweiligen EU-Mitgliedsstaaten und in den genannten Delegierten-Verordnungen informieren.

Quelle: <https://www.bmleb.de/DE/themen/tiere/haus-und-zootiere/einreise-voegel.html>

Tiergesundheitsbescheinigung / Veterinärbescheinigung / Gesundheitszeugnis

Diese Begriffe werden oftmals für das gleiche Dokument verwendet. Gesetzlich geregelt ist das Dokument gemäß der Delegierten-VO (EU) 2021/403, Anhang 1, Kapitel 21. In dieser Verordnung ist das Dokument genau bezeichnet und vorgeschrieben.

Anmerkung: Als Besitzer würde ich in jedem Fall, bei einer Reise mit Vögeln zu Nicht-Handelszwecken, innerhalb oder außerhalb der EU-Mitgliedsstaaten eine Tiergesundheitsbescheinigung / Veterinärbescheinigung ausstellen lassen. Diese auch in Kopie / Duplikat mitführen.

Noch einige wichtige Hinweise zu den Fragen des Artenschutzes

Die im Vorfeld genannten Papiere wie Traces, Tiergesundheitsbescheinigung, Veterinärbescheinigung oder Gesundheitszeugnis zielen immer nur auf die Tiergesundheit und das Tierschutzgesetz ab.

Es dürfen aber auf keinen Fall die **notwendigen Unterlagen für den Artenschutz** vergessen werden.

Dieser Aspekt ist unabhängig der angeführten Dokumente einzuhalten. Ich erinnere Hier nur an die Beringung oder Transponder der Vögel. Herkunftsachweise, bei Notwendigkeit der CITES-Papiere und Export- / Importerlaubnisse. Die Zuständigkeit liegt hier beim Züchter / Halter und gegebenenfalls bei den Naturschutzbehörden des Landkreises / der kreisfreien Stadt oder Länder. Auch hierzu sollte man sich im Vorfeld der Reise bei den nationalen Behörden, den Veterinäramtern oder dem Zoll der jeweiligen EU-Mitgliedsstaaten oder Drittstaaten informieren. Bitte rechtzeitig vor der geplanten Reise alle Informationen einholen und die notwendigen Anträge stellen.

Der Züchter / Halter hat beim Vorhandensein von Transpondern ein Lesegerät mitzuführen.

Sollten sich noch Fragen ergeben so hat jeder die Möglichkeit sich auf den Seiten:

www.bmleb.de/DE/themen/tiere/haus-undzootiere/einreise-voegel.html

genauer zu informieren.

Hinweis: Hier können Sie sich einloggen und alle beschriebenen Sachverhalte selbst nachvollziehen. Dort sind auch alle aktuellen Gesetze im Text hinterlegt und können im Original nachgelesen werden. **Die DKB-Referenten führen keine Rechtsberatungen durch!**

Das Vorgenannte wurde nach besten Gewissen und den derzeitig gültigen und vorliegenden Regelungen recherchiert und zusammen gestellt. Das Ganze stellt eine Information für den Züchter und Halter von Vögeln, aber keine Rechtsberatung dar.

Es wird keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhoben.

Ich danke den Zuchtfreunden F. Heiler und T. Schyschka für ihre Zuarbeit.

Eugen Franke

DKB-Referent für Sach- und Fachkunde